

16.03.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/1046

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I

Berichterstatter: Georg Fortmeier SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1046 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 16.03.2018/Ausgegeben: 19.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I

Artikel 1

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Das Ladenöffnungsgesetz vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), das durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit) und“.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 3.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I

Artikel 1

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Das Ladenöffnungsgesetz vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), das durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. - neu -
§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein. Auch Verkaufsstellen nach Absatz 1 dürfen an diesem Tag nicht länger als bis 14 Uhr geöffnet sein.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und bei Werbemaßnahmen die örtliche Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht.“

3. - bisher 2. -
§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.“

- | | |
|---|--|
| <p>b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „elf“ durch die Angabe „16“ ersetzt.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 4 wird aufgehoben.</p> <p>bb) Nummer 5 wird Nummer 4.</p> <p>cc) Nummer 6 wird Nummer 5.</p> | <p>c) unverändert</p> |
| <p><u>3.</u> § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „, sowie an Samstagen“ gestrichen.</p> <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „und an Samstagen nach 22 Uhr“ gestrichen.</p> | <p><u>4.</u> - bisher 3. - unverändert</p> |
| <p><u>4.</u> § 10 wird aufgehoben.</p> | <p><u>5.</u> - bisher 4. - unverändert</p> |
| <p><u>5.</u> Die §§ 11 und 12 werden die §§ 10 und 11.</p> | <p><u>6.</u> - bisher 5. - unverändert</p> |
| <p><u>6.</u> § 13 wird § 12 und Absatz 1 wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 2 wird in dem Textteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2“ und die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.</p> | <p><u>7.</u> - bisher 6. - unverändert</p> |
| <p><u>7.</u> § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 im Sinne von § 6, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beschlossen sind, sind § 6 Absätze 1</p> | <p><u>8.</u> - bisher 7. - unverändert</p> |

und 4 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Verordnungen im Sinne von Absatz 2, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] beschlossen werden, findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel 2

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen, bei gleichzeitiger Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über die Beschaffung von Leistungen, die die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, zum Gegenstand haben.

(3) Im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gelten die Regelungen dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge nach Absatz 2, die Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)

Artikel 2

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

Unverändert

Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, sind. Dieses Gesetz gilt auch für öffentliche Aufträge über Beförderungsleistungen im Sinne von § 1 der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist.

(4) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die nordrhein-westfälischen Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(5) Dieses Gesetz gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge von Sektoren- und Konzessionsauftraggebern im Sinne der §§ 100 und 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für Konzessionen im Sinne des § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für öffentliche Aufträge im Sinne der §§ 107, 108, 109, 116 und 117 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Aufträge im Sinne von § 102 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese von § 1 Absatz 3 erfasst sind.

(7) Das Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

(8) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern aus anderen Ländern oder aus Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der

Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 2 Tariftreuepflicht, Mindestlohn

(1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

(2) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachvollziehen.

(3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

(5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(6) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,

1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben einzuhalten,
2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln und
3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.

(7) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 1 Absatz 3 sind die gemäß § 3 von dem für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge sowie die Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen.

(8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

§ 3 **Rechtsverordnungen**

(1) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welcher Tarifvertrag oder welche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gemäß § 1 Absatz 3 repräsentativ im Sinne von § 2 Absatz 2 sind.

(2) Bei der Feststellung der Repräsentativität eines oder mehrerer Tarifverträge nach § 3 Absatz 1 ist auf die Bedeutung des oder der Tarifverträge für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei kann insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Beschäftigten oder
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat,

Bezug genommen werden. Das für Arbeit zuständige Ministerium errichtet einen beratenden Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität der Tarifverträge. Es bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbänden im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf deren Vorschlag als Mitglieder. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Arbeit zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Der Ausschuss gibt eine schriftlich begründete Empfehlung ab. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss über eine Empfehlung nicht zustande, ist dies unter ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Positionen schriftlich mitzuteilen. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Bestellung des Ausschusses, zu Beratungsverfahren

und Beschlussfassung, zur Geschäftsordnung und zur Vertretung und Entschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung des Kontrollergebnis- Transparenz-Gesetzes

Das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz vom 7. März 2017 (GV. NRW. S. 334) wird aufgehoben.

Artikel 5 Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG)

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden als sonstige zuständige Stellen mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung betraut.

Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung des Kontrollergebnis- Transparenz-Gesetzes

Unverändert

Artikel 5 Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG)

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden als sonstige zuständige Stellen mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage eines medienbruchfreien elektronischen Verfahrens. Die Stellen nach Absatz 1 leiten sämtliche Daten aus der Anzeige unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde weiter. Dies erfolgt in elektronischer Form medienbruchfrei in das verwendete Fachverfahren. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bei der zuständigen Ordnungsbehörde nicht bestehen, ist elektronisch weiterzuleiten. § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 sind befugt, die Daten aus der Anzeige zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben elektronisch zu erheben, zu übermitteln, zu speichern, zu nutzen und zu löschen.

(4) Die nach den Ziffern 1.4 und 1.5 der Anlage zur Gewerbechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist bestehenden Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung sowie für die Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage eines elektronischen Datenverarbeitungssystems.

(3) Die entgegengenommenen Daten sind unverzüglich medienbruchfrei an die gemäß Ziffer 1.5 der Anlage zur Gewerbechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist, für die Erteilung der Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde zu übermitteln. Hierfür ist das Internetportal des Einheitlichen Ansprechpartners nach Vorgabe des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit § 71b Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, zu nutzen. § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(4) Die Stellen nach Absatz 1 sind befugt, die Daten aus der Anzeige zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben elektronisch zu speichern, zu nutzen und zu löschen.

(5) Die nach Ziffer 1.4 der Anlage zur Gewerbechtsverordnung bestehende Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Stellen nach § 1 Absatz 1 nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung wahr. Sie unterliegen der Aufsicht durch die Bezirksregierungen.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Wörter „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erläßt“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erläßt“ ersetzt.
3. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rahmenvorgaben und Berechtigungen für die elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten festzulegen. In der Verordnung sind die Datenempfänger, die Art und der Inhalt der Daten, die übermittelt, gespeichert oder weitergeleitet werden sollen sowie der Zweck des Abrufs festzulegen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 7
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 wird aufgehoben.
2. In § 111 Satz 2 wird die Angabe „bis 13“ durch die Angabe „und 12“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“.
2. In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen
3. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

Artikel 7
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 8
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt: 4. unverändert

„§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

5. - neu -
In § 41 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

5. In § 52 Satz 1 wird das Wort „zurückzufordern“ durch das Wort „zurückfordern“ ersetzt. 6. - bisher 5. - unverändert
6. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. 7. - bisher 6. - unverändert

Artikel 9
Änderung des Landeszustellungs-
gesetzes

In § 5 Absatz 5 Satz 3 des Landeszustellungs-gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset- zes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) ge- ändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 9
Änderung des Landeszustellungs-
gesetzes

Unverändert

Artikel 10
Änderung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das durch Gesetz vom 15. Novem- ber 2016 (GV. NRW. S. 974) geändert wor- den ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefas- st:

„Dabei sind alle Wohn- und Pflegeange- bote gleichberechtigt einzubeziehen.“

2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestri- chen.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Zusammenarbeit nach Ab- satz 1 schließen die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen der Trägerinnen und Träger und, soweit solche nicht existieren, mit den Trägerinnen und Trä- gern von Krankenhäusern, Rehabilitati- onseinrichtungen und Pflegeeinrichtun- gen Vereinbarungen. Diese Vereinba- rungen sind für die zugelassenen Kran- kenhäuser und Rehabilitationseinrich- tungen sowie die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen im Land unmittelbar verbindlich. Über entsprechende Bevoll- mächtigungen der kommunalen Spit- zenverbände kann zur Vermeidung von

Artikel 10
Änderung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Einzelvereinbarungen auch eine Verbindlichkeit für die Kommunen hergestellt werden.“

4. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Ermittlung der ursprünglich entstandenen Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen sind neben den bei den Behörden vorhandenen Unterlagen durch die Trägerin oder den Träger beizubringende Belege über die Höhe der ursprünglichen Aufwendungen heranzuziehen. Wenn diese nicht mehr vorhanden sind, kann ein durch die Trägerin oder den Träger beizubringendes Wertgutachten zur Ermittlung der ursprünglichen Aufwendungen genutzt werden.“

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes tatsächlich getätigte Aufwendungen nachträglich nachzuweisen sind, gelten die handels- und steuerrechtlich zu berücksichtigenden Aufwendungen als Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes, soweit diese keine fiktiven Aufwendungen oder Aufwendungen für Rückstellungen umfassen. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Aufwendungen im Rahmen nachträglicher Nachweisführungen zu berücksichtigen sind, richtet sich nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben.“

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium. Es kann sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe unterrichten lassen. Es kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckgemäßen Erfüllung der Aufgaben darf die Aufsichtsbehörde allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.“

6. In § 11 Absatz 8 Satz 1, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft“ eingefügt.
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit dieses Gesetz das für Pflegeversicherung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, setzt der Erlass der Rechtsverordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags voraus.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Trägerin oder der Träger nicht über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt, können die Einrichtungen längstens bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für das Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen, wenn es sich dabei noch um die Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, handelt. Wenn die Einrichtungen aufgrund ausdrücklichen Antrags über einen Bescheid auf Grundlage des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen verfügen, gilt der in dem Bescheid mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017 festgesetzte Investitionskostensatz auch für das Jahr 2018. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 oder später stellt oder gestellt hat, weil es zu Veränderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine

Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Einrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt, erfolgt eine Bescheidung nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Für diese Einrichtungen gelten die bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Bescheide auch für die Jahre 2018 und 2019. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 oder später stellt oder gestellt hat, weil es zu Veränderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen. Für Einrichtungen, die bereits über einen Bescheid nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen verfügen, kann auch ein Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides gestellt werden, wenn eine Mieterhöhung erfolgt und diese Auswirkungen auf die anererkennungsfähigen Kosten hat.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 11 erfolgt übergangsweise auch für das Kalenderjahr 2018 nach dem Landespflegegesetz vom 19. März 1996 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

Artikel 11
Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB
XI

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2017 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „92“ durch die Angabe „8a“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „nachfolgende“ gestrichen und werden jeweils nach dem Wort „Anlagegütern“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zweckentsprechend“ durch die Wörter „für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der bisher verausgabten Beträge sind die nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben jahresbezogenen Aufwendungen – ohne etwaige fiktive Aufwendungen oder Aufwendungen für Rückstellungen – zu berücksichtigen.“

Artikel 11
Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB
XI

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „bisher“ die Wörter „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert.
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zweckentsprechend“ durch die Wörter „für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entstehung“ und nach dem Wort „bis“ jeweils die Wörter „nach handels- und steuerrechtlichen Vorgaben“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Sofern die Werte für diese Monate zum Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht zur Verfügung stehen, werden die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren letzten zwölf Monatswerte für die Berechnung herangezogen.“
- bb) In Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „bis 4 und 8 Absätze 7 und 11 Satz 3“ durch die Wörter „und 3 sowie § 8 Absatz 6 und 12“ ersetzt.

bbb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Höhe der nach § 8 Absatz 6 und Absatz 12 anerken-
nungsfähigen Mo-
dernisierungsauf-
wendungen sowie
eine etwaige Erhö-
hung der berück-
sichtigungsfähigen
Nettogesamtfläche
bei Maßnahmen im
Sinne des § 8 Ab-
satz 6 Satz 1 und
des Absatzes 12.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Angemessenheits-
grenzen nach den Preisindizes
für Wohngebäude (Bauleistun-
gen am Bauwerk) in Nordrhein-
Westfalen ermittelt werden, ist
für die Feststellung auf der
Grundlage des Basisjahres
(2010=100) maßgeblich der
Mai-Index des Jahres, vor dem

die Feststellung nach den in oder aufgrund dieser Verordnung festgelegten Fristen hätte beantragt werden müssen.“

- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „bekannt sind“ die Wörter „und der Träger kein entsprechendes Wertgutachten vorlegt“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „in ungeraden Kalenderjahren jeweils bis zum 31. August des Jahres für die beiden Folgejahre“ durch die Wörter „mit den vollständigen Antragsunterlagen vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „oder 12“ eingefügt.

dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt bei einer für die Anerkennung von Aufwendungen nach §§ 7 oder 8 relevanten Änderung eines Miet- oder Pachtvertrages.“

ee) Der neue Satz 5 und wie folgt gefasst:

„Bescheide, die auf der Grundlage der Sätze 3 und 4 ergehen, sind bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu befristen, das auf das Jahr der Bescheiderteilung folgt.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Beträge, die nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben werden, ist für den gesamten Festsetzungszeitraum auf der Grundlage des Basisjahres (2010=100) maßgeblich der Mai-Index des Jahres vor Beginn des Festsetzungszeitraums.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn eine Pflegebedürftige oder ein Pflegebedürftiger verstorben ist und eine Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Nachlass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgreich ist.“

- bb) Im neuen Satz 7 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „oder Absatz 12“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „8“ ersetzt.

- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einrichtungen, die Kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für die Jahre 2016 oder 2017 geltenden Bescheide abrechnen können, werden im Jahr 2018 eine Festsetzung für die Jahre 2019 und 2020 erhalten. Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, die für die Prüfung dieser Sachverhalte erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde mitzuteilen. Umfang und Fristen der hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen legt das zuständige Ministerium im Wege der Allgemeinverfügung fest.“

Artikel 12
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 5 Absatz 5 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ministerium“ das Wort „unterschrieben“ eingefügt und werden die Wörter „als beglaubigte Abschrift“ und das Wort „informationstechnisch“ gestrichen.

Artikel 13
Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 12 Absatz 1 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) werden die Wörter „, erstmalig zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

Artikel 12
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 13
Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 14
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Einzelförderung von Investitionen“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ausnahmen von der psychiatrischen Pflichtversorgung bestimmt das zuständige Ministerium auf Antrag des Krankenhausträgers.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

5. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldearten und -wege bei außergewöhnlichen Ereignissen im Krankenhausbereich zu regeln.“

Artikel 14
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Unverändert

6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „leistungsfähige“ ein Komma und die Wörter „qualitativ hochwertige“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung des Krankenhausplans und seinen Einzelfestlegungen haben Krankenhäuser Vorrang, die eine zeitlich und inhaltlich umfassende Vorhaltung von Leistungen der Notfallversorgung sicherstellen. Zudem soll die - auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende - Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung und Sicherung von Behandlungsschwerpunkten im Einzugsbereich zu einer bevorzugten Berücksichtigung führen. Dies gilt auch für die Kooperation der Krankenhäuser mit der niedergelassenen Ärzteschaft, mit den Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rahmenvorgaben enthalten die Planungsgrundsätze und Vorgaben für die notwendigen aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Sie berücksichtigen insbesondere die Vorgaben nach § 12 Absatz 4 und sind Grundlage für die Festlegungen nach § 16. Zur Erbringung besonderer Leistungen wird das zuständige Ministerium ermächtigt, Mindestfallzahlen im Krankenhausplan auf der Grundlage der evidenzbasierten Medizin festzulegen. Eine Festlegung soll Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen vorsehen, um unbillige Härten insbesondere bei nachgewiesener, hoher Qualität unterhalb der festgelegten Mindestfallzahl zu vermeiden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Gesamtbehandlungsplatzkapazitäten“ durch die Wörter „oder vergleichbare quantitativ oder qualitativ bestimmte Behandlungskapazitäten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verhandlungen sind spätestens sechs Monate nach ihrer Aufnahme abzuschließen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist dies nicht der Fall, geht die Verfahrensleitung unverzüglich und unmittelbar auf die zuständige Behörde über.“
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 8 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes) kann dabei hinsichtlich einzelner Schwerpunkte der Gebiete oder einzelner Leistungsbereiche eingeschränkt werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausplanung (§ 8 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) geboten ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Einzelförderung von Investitionen**

(1) Über die Pauschalförderung hinaus können Investitionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 einzeln gefördert werden, wenn und soweit das Investitionsprogramm entsprechende Förderschwerpunkte ausweist und das Vorhaben die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung der Maßnahme kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Förderungsfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten im Krankenhaus notwendig sind.

(2) Die Einzelförderung im Sinne des Absatzes 1 wird auf Antrag bewilligt. Investitionen müssen in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sein. Die Förderung von Investitionen kann nur im Rahmen der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. § 19 Absatz 2 findet Anwendung. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Bewilligung der Förderung bereits mit der Maßnahme begonnen worden ist. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden und soll Anreize setzen, die Investition sparsam zu verwirklichen. Unterschreiten die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag, sind die Einsparungen zweckgebunden für förderungsfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 zu verwenden. Kostenerhöhungen sind vom Krankenhaus zu tragen. Das Nähere ist in der Bewilligung festzulegen. Eine in das Einzelne gehende Prüfung erfolgt im Rahmen der Bewilligung und der Schlussabrechnung nur, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften das Nähere zu bestimmen.“

11. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 273),
2. die Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 (GV. NRW. S. 294) und
3. die Zuständigkeitsverordnung Prüfbehörde vom 23. Juni 2017 (GV. NRW. 651)

außer Kraft.

(2) Für Verwaltungsakte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden sind, sind die §§ 110 und 111 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Artikel 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde nach der 1. Lesung am 16. November 2017 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung - federführend - und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Ausschuss für Europa und Internationales, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Hauptausschuss sowie an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

In ihrem Gesetzentwurf führt die Landesregierung aus, in seiner Sitzung am 12. Juli 2017 hätte der Landtag Nordrhein-Westfalen den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/74, angenommen.

Die Landesregierung sei darin beauftragt worden, u.a. folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen:

- Abbau von unnötiger Bürokratie;
- im Rahmen einer Entfesselungsoffensive eine Vereinfachung des nordrhein-westfälischen Vergaberechts sowie die Abschaffung der nicht wirksamen sogenannten Hygiene-Ampel vorzunehmen;
- eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes.

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP werde das Ziel verfolgt, einen Neustart in der Wirtschaftspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu gestalten. Dies sollte auf verschiedenen Ebenen erfolgen, u.a. durch eine Freisetzung von Innovationskräften und durch eine bessere Ermöglichung von Investitionen aufgrund einer wirtschaftsfreundlicheren Willkommenskultur sowie besserer Rahmenbedingungen insgesamt.

Die Zielerreichung erfolge, indem Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie Gründerinnen und Gründer von unnötigen und komplizierten Regelungen befreit würden. Leitbild solle dabei der unkomplizierte Staat sein, der seine eigenen Prozesse und den Austausch mit Dritten so bürokratiearm und effizient wie möglich gestaltet. Dies solle in eine Entfesselungsoffensive münden, mit der die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nachhaltig verbessert werde.

Mit diesem Gesetz würden die ersten Schritte der Entfesselungsoffensive eingeleitet. Gemäß des Auftrags der Landesregierung werde das Ladenöffnungsgesetz novelliert. Das Landesvergaberecht werde im Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) auf wenige notwendige Regelungen zurückgeführt. Als Annex zur Vereinfachung des Landesvergaberechts werde das Korruptionsbekämpfungsgesetz angepasst. In parallelen Rechtsetzungsvorhaben werde durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung der Weg für die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung geebnet, um auch im Unterschwellenbereich klare Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung zu bringen. Die sogenannte Hygiene-Ampel werde durch Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung abgeschafft und das IHK-Gesetz werde entfristet. Mit dem neuen Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung werde der Weg für eine vollelektronische Gewerbeanmeldung frei gemacht, womit die Effizienz der Digitalisierung genutzt werde. Das Widerspruchsverfahren in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes werde abgeschafft. Im Verwaltungsverfahren würden eine Regelung zum vollautomatisierten Erlass eines Verwaltungsakts eingeführt, ein nicht erforderliches Schriftformerfordernis im Planfeststellungsverfahren abgeschafft und die Regelungen über den Schriftformersatz und elektronische Zustellung mittels

qualifizierter elektronischer Signatur an die aktuellen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts und des Bundesrechts angepasst. Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung würden in geordnete Bahnen zurückgeführt. Im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung würden durch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) die formalen Anforderungen an die zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange zu treffende Zielvereinbarung abgesenkt. Außerdem würden die im Inklusionsgrundsatzgesetz vorgesehenen Prozesse der Berichterstattung optimiert. Im Landeskrankenhausgesetz würden Versäumnisse im Verfahren und bei den Inhalten der Krankenhausplanung korrigiert.

B Beratung

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. November 2017 erstmalig beraten und beschlossen, am 18. Dezember 2017 eine Sachverständigenanhörung zu den Artikeln 1 bis 6 sowie zu Artikel 15 des Gesetzentwurfs durchzuführen. Zudem kam der Ausschuss überein, dem mitberatenden Rechtsausschuss gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen das Einvernehmen zu erteilen, eine Sachverständigenanhörung zu den Artikeln 7 bis 9 des Gesetzentwurfs durchzuführen. Dem mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde das Einvernehmen erteilt, eine Sachverständigenanhörung zu den Artikeln 10 bis 14 durchzuführen. Beide mitberatenden Ausschüsse haben von der Möglichkeit, eine eigene Anhörung durchzuführen, Gebrauch gemacht. Die Anhörung des Rechtsausschusses fand am 10. Januar 2018 statt und ist im Ausschussprotokoll 17/143 dokumentiert. Die Anhörung des mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde ebenfalls am 10. Januar 2018 durchgeführt. Das Protokoll der Anhörung trägt die Ausschussprotokollnummer 17/144 Neudruck.

Die Anhörung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung wurde gemäß Beschluss vom 17. November 2017 am 18. Dezember 2017 durchgeführt. Der Verlauf ist im Ausschussprotokoll 17/141 dokumentiert.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Barbara Meißner Regine Meißner	17/197
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Andreas Wohland Dr. Cornelia Jäger	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Marco Kuhn	

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
IHK NRW e.V. Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Matthias Mainz Andree Haack Dr. Stephan Wimmers André Berude	17/206
Katholisches Büro NRW 40219 Düsseldorf	Dr. Burkhard Kämper	17/201
Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	Dr. Thomas Weckelmann	
ver.di - Landesbezirk NRW Gabriele Schmidt Düsseldorf	Nils Böhlke	17/199
Stadt Köln Dr. Stephan Keller Farina-Haus Köln	Dr. Stephan Keller	----
Wilhelm Achelpöhler c/o Meisterernst Düsing Manstetten Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Münster	Wilhelm Achelpöhler	17/216
Professor Dr. Alexander Schink c/o Sozietät Redeker Sellner Dahs Bonn	Prof. Dr. Alexander Schink Florian van Schewick Julian Ley	17/177
Allianz für den freien Sonntag Winfried Gather c/o Katholische Arbeitnehmer-Bewe- gung, Diözesanverband Köln Düsseldorf	Winfried Gather	17/192
Westdeutscher Handwerkskammer- tag Reiner Nolten Düsseldorf	Fabian Bräutigam	17/208

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
DGB Andreas Meyer-Lauber Düsseldorf	Achim Vanselow	17/205
unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensverbände e.V. Johannes Poettering Düsseldorf	Alexander Felsch	17/200
Verband Freier Berufe NRW e. V. André Busshuven Düsseldorf	André Busshuven	17/217
Bauindustrieverband NRW e.V. Professorin Dr. Beate Wiemann Düsseldorf	Tobias Siewert	17/212
FEMNET e.V. Anke Neumann Bonn	Marie Luise Lämmle	17/209
VKU Landesgruppe NRW Andreas Feicht Köln	Isabelle Heitmann	17/196
Stadt Dortmund Vergabe- und Beschaffungszentrum Dortmund	Aiko Wichmann	17/207
Baugewerbliche Verbände Lutz Pollmann Düsseldorf	Lutz Pollmann Rolf Zimmermann	17/185
DEHOGA NRW e.V. Klaus Hübenthal DEHOGA-Center Neuss	Klaus Hübenthal	17/204

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Handwerk NRW Josef Zipfel Düsseldorf	Dr. Frank Wackers Walter Dohr Prof. Dr. Hans Jörg Hen- necke Dr. Sabine Görgen	17/203
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Klaus Müller Berlin	Bernhard Burdick Isabelle Mühleisen	17/213
foodwatch e. V. Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	-----
WEITERE STELLUNGNAHMEN		
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER HEILBÄDERVERBND e.V.		17/169
SoVD Sozialverband Nordrhein-Westfalen e.V.		17/183
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstel- lungsstellen NRW		17/214
FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V.		17/215
LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe		17/218
Eine Welt Netz NRW		17/219

Am 24. Januar 2018 fand die Auswertung der Anhörung im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung statt und ist im Ausschussprotokoll 17/156 dokumentiert. Die Fraktionen von CDU und FDP haben vier gemeinsame Änderungsanträge in die Beratung eingebracht, die die Drucksachennummern 17/1815, 17/2100, 17/2101 und 17/2102 tragen. In der abschließenden Beratungssitzung am 7. März 2018 äußerten sich die Fraktionen und die Landesregierung zum Gesetzgebungsverfahren wie folgt:

Die **FDP-Fraktion** erklärte, bereits in der Diskussion über das Entfesselungspaket I sei das Aufatmen der Wirtschaftsvertreter in Nordrhein-Westfalen deutlich spürbar gewesen. Man begrüße allenthalben, dass damit begonnen werde, das Land von unnötiger Bürokratie zu befreien. Diese Feststellung verbinde man mit einem ausdrücklichen Dank an Wirtschaftsminister Prof. Pinkwart und an alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums. Das Entfesselungspaket I sei sehr zügig vorgelegt worden und werde weit überwiegend begrüßt. Das habe die Anhörung gezeigt. Die drei wesentlichen Teile des Entfesselungspaketes – die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes, die Begrenzungen und Neugestaltung beim Tarifreue- und Vergabegesetz sowie die Abschaffung der Hygieneampel – seien von der Mehrheit der Sachverständigen ausdrücklich begrüßt worden. Die Koalitionsfraktionen hätten die Anhörung sehr sorgfältig ausgewertet und sich darauf verständigt, einige Änderungsanträge vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Nutzung der Potenziale der Digitalisierung für alle Bürger habe es einen Änderungsantrag zum Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. Dass es einige redaktionelle Änderungen gegeben habe, verstehe sich von selbst. Des Weiteren liege ein Antrag zum Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz vor. Nach der Anhörung habe es eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Kammern gegeben, um im Konsens zu einem guten Verfahren bei der elektronischen Gewerbeanmeldung zu kommen. Im Einzelnen bleibe die Vorprüfung bei den Ordnungsbehörden. Im Rahmen der Anhörung hätten die kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass sie wegen eines befürchteten Kontrollverlustes und zur Vermeidung von Doppelprüfungen einer inhaltlichen Prüfung der entgegengenommenen Gewerbeanmeldungen durch die Wirtschaftskammern kritisch gegenüberstünden. Vor diesem Hintergrund solle die Möglichkeit geschaffen werden, bei den Kammern auf elektronischem Wege eine Gewerbeanzeige einzureichen. Die Vorprüfung im Hinblick auf den gewerblichen Charakter der angezeigten Tätigkeit – Anhaltspunkte für Schwarzarbeit etc. – solle bei der kommunalen Ordnungsbehörde verbleiben, die in diesem Zusammenhang auch die ausschließliche Zuständigkeit für die Erteilung der Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung behalte. Zur Nutzung des Portals für den einheitlichen Ansprechpartner zur elektronischen Weiterleitung der Daten aus den Gewerbeanzeigen von den Kammern an die Ordnungsbehörden sollten bestehende Infrastrukturen genutzt werden. Die Kommunen seien nach geltender Rechtslage bereits verpflichtet, sich an das EA-Portal NRW anzubinden und über dieses Portal Anzeigen und Anträge elektronisch entgegenzunehmen. Eine Regelung zur Aufsicht über die Kammern werde als nicht erforderlich angesehen. Zum einen ergebe sich die Aufsichtsstruktur für den Vollzug des Bundesrechts aus anderen Gesetzen, zum anderen beschränke sich die Kammerzuständigkeit im Sinne dieses Änderungsantrags auf eine Entgegennahme der Gewerbeanzeigen ohne weitere inhaltliche Prüfung. Verschiedene Änderungen würden auch zum Ladenöffnungsgesetz beantragt. Die Möglichkeit der Sonntagsöffnung an Heilig Abend für Verkaufsstellen, die gewerblich überwiegend Lebens- und Genussmittel anböten, entfalle zukünftig. Diese Regelung werde nach den Diskussionen im letzten Jahr für verzichtbar gehalten. Von der Ausnahmeregelung sei ohnehin kaum Gebrauch gemacht worden. Deutlich gemacht werden solle damit, dass die NRW-Koalition die Interessen der Beschäftigten an dieser Stelle ausdrücklich schützen wolle. Beim Sachgrund 2 werde eine sprachliche Änderung vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass es um die Stärkung der Struktur des gesamten Einzelhandelsangebotes einer Kommune gehe. Zum Sachgrund 5 sei in der Anhörung eine Präzisierung angeregt worden. Diesem Wunsch komme die Koalition gern nach. Bei der Vermutungsregelung seien zwei Präzisierungen zur räumlichen Nähe und zu den Werbemaßnahmen vorgenommen worden. Das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis zur räumlichen Nähe solle gewahrt bleiben, und die bisherigen rechtlichen Anforderungen einschließlich der Rechtsprechung zu Messen und anderen Großveranstaltungen sollten berücksichtigt werden. Das Erfordernis der räumlichen Nähe stelle relative Anforderungen. Je bedeutender die Veranstaltung sei, umso weiter könne der Kreis der Ladenöffnung gezogen werden. Das zeigten u. a. die Urteile des OVG Nordrhein-Westfalen zur Ladenöffnung in Düsseldorf aus Anlass der Messe interpack sowie des OVG Berlin-Brandenburg zur Ladenöffnung in Berlin aus Anlass der Grünen Woche. Die Gerichte hätten in

diesem Fällen die Ladenöffnung in den von der Messe weiter entfernt liegenden Innenstädten wie in Düsseldorf bzw. in ganz Berlin zugelassen. Diese Rechtsprechung sei bei der Anforderung nach räumlicher Nähe in der Vermutungsregelung mitgedacht.

Die **CDU-Fraktion** schloss sich dem Lob für den vorliegenden Gesetzentwurf an. Die darin enthaltenen Maßnahmen dienten der Entbürokratisierung, die insbesondere von der Wirtschaft, aber auch von den Beschäftigten sehr begrüßt würden. Die CDU habe sich intensiv mit den Anhörungsergebnissen befasst und diese sehr ausführlich mit Vertretern aus Städten und Gemeinden sowie mit Handelsverbänden diskutiert. Die Änderungsanträge seien sehr wichtig und dienten der Rechtssicherheit. Durch die Aufnahme des fünften Sachgrundes in § 6 Abs. 1 solle noch deutlicher hervorgehoben werden, dass bei der Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nicht das Shopping und das Erwerbsinteresse im Vordergrund stehe. Es werde eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen, bei Werbemaßnahmen für eine Ladenöffnung die Veranstaltung in den Vordergrund zu stellen. Wichtig sei, dass die Städte und Kommunen sowie die Interessengemeinschaften dies im Vorfeld wüssten, da Werbemaßnahmen auf ein ganzes Jahr geplant werden müssten. Dies stelle vor allem das vom Verfassungsgericht immer wieder geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis und die Wahrung des Zusammenhangs zur Veranstaltung sicher. Die entsprechende Verpflichtung sei selbst nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ladenöffnung. Mit diesen Präzisierungen komme man den Wünschen von Städten und Gemeinden entgegen. Ziel der Landesregierung solle es sein, dem untragbaren Zustand der letzten 18 Monate mit kurzfristig abgesagten verkaufsoffenen Sonntagen entgegenzutreten. Die Gemeinden hätten diese präzisen Formulierungen gefordert. Es gehe nicht in erster Linie um Shopping und Erwerbsinteressen des Handels, sondern um das Angebot von Städten und Gemeinden, stationären Einzelhandel überhaupt noch gewährleisten zu können. Im letzten Jahr habe es nochmals einen gewaltigen Anstieg des Onlinehandels gegeben. Die disruptiven Veränderungen zwischen stationärem Handel und Onlinehandel seien gewaltig. Städte und Gemeinden benötigten ein leistungsfähiges Einzelhandelsangebot. Minister Pinkwart, der Staatssekretär und Abgeordnete der CDU-Fraktion hätten neulich mit Demonstranten gesprochen. Ver.di vertrete eben nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nordrhein-Westfalen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einzelhandels lechzten nach verkaufsoffenen Sonntagen. Ver.di vertrete an der Stelle tatsächlich nur einen ganz kleinen Ausschnitt. Der inhabergeführte Einzelhandel habe dabei überhaupt keine Lobby. In den Kleinstädten existierten überhaupt keine ver.di-Vertretungen. Die Interessengemeinschaften organisierten ehrenamtlich Feste, bei denen die begleitenden verkaufsoffenen Sonntag teilweise kurzfristig abgesagt werden müssten. Der vorliegende Gesetzentwurf entspreche dem Wunsch der Städte und Gemeinden, der Interessengemeinschaften vor Ort und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die endlich eine klare und rechtssichere Lösung wünschten. Mit dem Gesetz werde der Ermessensspielraum der Kommunen betont. Es gebe den Kommunen aber auch eine Handreichung. Das werde die bisherige bürokratische Handhabung verbessern. Einige Sachgründe seien zusammengefasst worden, deren Kumulierung eine viel stärkere Bedeutung für die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung habe. Dabei halte man sich an die Urteile der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte und hoffe im Sinne der Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gemeinden sehr auf Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Die **SPD-Fraktion** vermutete, das angesprochene Aufatmen durch die Wirtschaft könne interesselgeleitet sein. Ein Aufatmen bei den Beschäftigten könne dagegen nicht festgestellt werden. Die Hygieneampel befinde sich noch in der Erprobung. Eine Abschaffung dieser Regelung als Beitrag zur Entfesselung bewerte die SPD anders als die Koalitionsfraktionen. Über das Tariftreue- und Vergabegesetz habe der Ausschuss in der Vergangenheit häufig und lange diskutiert. Die Abschaffung dieses Gesetzes sei zwar aus Sicht von CDU und FDP konse-

quent, doch stünden die Regierungsfractionen laut eigener Aussage in früheren Plenardebatten hinter den Zielen des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Die Koalition habe sich nicht die Mühe gemacht, ein Gesetz aufzulegen, das diese Ziele erreiche, stattdessen werde das bestehende Gesetz einfach abgeschafft. Das Ladenöffnungsgesetz habe das primäre Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen. Die nun implementierten Änderungen hätten die Koalition als Ausfluss der Anhörung dargestellt. Es handele sich eher um Flickschusterei, die nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern eher zum Gegenteil beitragen werde. Somit blieben die bisherigen Probleme bestehen. Die kommunalen Spitzenverbände hätten einen deutlich weitergehenden Vorschlag gemacht als das, was nun in Form von Flickschusterei umgesetzt werden solle. Die kommunalen Spitzenverbände hätten sich für ein einstufiges Verfahren ausgesprochen und dafür plädiert, die Abwägungsentscheidung der Sachgründe beim Gesetzgeber zu belassen, damit die Kommunen nur noch eine Anzeigenpflicht hätten. Das werde nicht gemacht, weil die Regierungskoalition genau um die Rechtsunsicherheit des vorgelegten Gesetzentwurfs wisse. Ebenso wie beim Windkrafterlass würden die Kommunen an diesem Punkt alleingelassen. Interessant sei die Argumentation eines CDU-Vertreterers, nach der Kirchen im Prinzip nur Interessenvertreter seien. Man habe mehr Widerhall der kirchlichen Anregungen gerade aufseiten der CDU erwartet. Mit dem Runden Tisch habe man sich auf einem guten Weg befunden. Aus ideologischen Gründen habe die CDU diesen Weg jedoch nicht weiter beschritten. Auf der einen Seite werde argumentiert, die Kommunen könnten dem Onlinehandel durch 20 Stunden zusätzlicher Ladenöffnungszeit etwas entgegensetzen. Auf der anderen Seite würden als Begründung nicht das Shopperlebnis und der Onlinehandel angeführt, sondern das jeweilige Event. Das Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, werde mit den vorliegenden Änderungen ebenso wenig erreicht wie eine Stärkung des stationären Handels; denn den zusätzlichen 20 Stunden Öffnungszeit pro Jahr stünden insgesamt 8.760 Stunden Onlinehandel jährlich gegenüber. Bei der Abstimmung über den Änderungsantrag zum Entwurf eines Wirtschaftskammerbetrauungsgesetzes werde sich die SPD der Stimme enthalten, weil ein solches Gesetz den Kommunen entgegenkomme und der Entwurf mit den Kommunalvertretern der SPD zunächst intensiv diskutiert werden solle. Allerdings werfe der Entwurf die Frage auf, ob die Notwendigkeit zur Absprache zwischen verschiedenen Institutionen als Beitrag zum Bürokratieabbau gesehen werde.

Die **AfD-Fraktion** erklärte, aktuell bestehe keine Rechtssicherheit in puncto Ladenöffnungsregelung. Die vorgesehenen Änderungen stellten einen richtigen Schritt für den Versuch dar, Rechtssicherheit zu schaffen. Zu dem von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen einstufigen Verfahren komme es allerdings nicht. Zum Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz sei positiverweise auf die Kommunen eingegangen und der Vorschlag aufgenommen worden, die Kommunen zu stärken und klarzustellen, dass die Hoheit nach wie vor bei ihnen liege.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** meinte, durch die neuen Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten würden kurzfristige Verbote verkaufsoffener Sonntage nicht vermieden. Konkretisierende Regelungen fehlten nach wie vor. Um die Situation zu verbessern, müssten alle Akteure an einen Tisch geholt werden. Diesen Runden Tisch habe es bereits gegeben und dieser habe kurz vor einem Ergebnis gestanden. Diese Ergebnisse seien von der Koalition, insbesondere von der FDP, jedoch unerwünscht gewesen. Deshalb habe die Koalition das Entfesselungspaket vorgelegt, statt den Vorschlag des Runden Tisches abzuwarten. Das werde sich letztlich rächen; es werde zu Klagen und kurzfristigen Veränderungen in den Kommunen kommen. Die Veränderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes passten genau in das gerade beschriebene Muster. Die immer wieder beschworene Entfesselung führe in dem Fall zur Absenkung von ökologischen und arbeitsschutzrechtlichen Standards besonders in den Herkunftsländern der Waren. Genau dies sei beabsichtigt. Auch bezüglich des Justizge-

setzes kehrten die Koalitionsfraktionen zum Stand der Jahre 2005 bis 2010 zurück. Als Ergebnis fänden erheblich mehr Verfahren vor den Verwaltungsgerichten statt; es werde also Bürokratie aufgebaut, statt für eine Entlastung der Verwaltungsgerichte zu sorgen. Im Alten- und Pflegegesetz solle offenbar der Grundsatz „ambulant vor stationär“ fallen. Stattdessen bediene man die Interessen von großen Trägern und Investoren. Dies führe zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeit der auf Pflege angewiesenen Menschen. Von den großartigen Ankündigungen der Regierungskoalition bleibe wenig übrig. Die Hygieneampel entfalle und werde durch die Einführung einer freiwilligen Maßnahme ersetzt, obwohl dies schon in der Vergangenheit gescheitert sei. So etwas könne unmöglich als Entfesselung bezeichnet werden.

Die **Landesregierung** bedankte sich bei allen Abgeordneten für die Beratung und die Anhörungen sowie deren Auswertung. Die vorliegenden Änderungsanträge nähmen Anregungen aus den Anhörungen mit auf, um ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen. Es liege im Interesse der Unternehmen und ihrer Beschäftigten, rechtssicher agieren und die eingeräumten Spielräume nutzen zu können, um eine ertragreiche und gesunde Entwicklung der Betriebe sicherstellen zu können. Für Anregungen zur Erreichung dieses Zieles und zu weiteren Möglichkeiten des Bürokratieabbaus sei die Landesregierung stets offen. Zu hinterfragen sei, warum die Entwicklung Nordrhein-Westfalens z. B. bei der Arbeitslosigkeit nach wie vor deutlich dem bundesdeutschen Trend hinterherhinke. Ein Wachstum auf Bundesniveau hätte in den letzten Jahren zu rund 160.000 Arbeitsplätzen in NRW mehr geführt. Gemeinsames Bemühen solle sein, der Wirtschaft gute Rahmenbedingungen zu geben, damit diese möglichst viel Beschäftigung und Wohlstand bieten könne. Man sehe Ansatzpunkte dafür, dass dies in Zukunft besser gelingen könne. Das Tariftreue- und Vergabegesetz werde in sinnvollem Umfang modifiziert. Viel wichtiger sei, das Gesetz in der dann geltenden Form auch anzuwenden. Dies solle durchgesetzt werden. Zum Ladenöffnungsgesetz seien viele Juristen gehört worden. Der vorliegende Entwurf greife die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sehr sorgfältig auf. Das Konzept eines quantitativ und qualitativ ausgestalteten Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Bezug auf die Sonntagsruhe werde mit diesem Gesetzentwurf sachgerecht aufgenommen. Es gehe um eine bis zu fünfständige Öffnung an bis zu acht Sonntagen pro Jahr. Diese Vorgaben entsprächen nach Tagesanzahl und Tagesöffnungszeit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Rechtfertigungserfordernis für die Regeldurchbrechung sei durch die Rezeption des öffentlichen Interesses in Verbindung mit Regelbeispielen systematisch im Gesetzentwurf aufgenommen. Funktionell-rechtlich seien nun die Gemeinden in den Stand gesetzt, über die Sinnhaftigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags zu entscheiden. Deshalb sei das gewählte sogenannte zweistufige Verfahren, in dem der parlamentarische Gesetzgeber den Rechtsrahmen für die Durchbrechung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses vorgebe und die Konkretisierung den örtlichen Gemeinschaften überlasse, sachgerecht und aus der Natur der Sache zwingend. Positiv überrascht habe, wie eindeutig die Juristen dieser Regelung am Ende verfassungsrechtlich Vorrang eingeräumt hätten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen habe der angesprochene Runde Tisch sechs Monate ohne Ergebnis getagt. Gleichzeitig habe es im gesamten letzten Jahr viele Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage des bisherigen Gesetzes gegeben. Das Ministerium sei in Gesprächen mit allen Beteiligten und strebe eine Regelung an, die den Menschen diene und ihnen unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben mehr Möglichkeiten einräume.

C Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Über den Änderungsantrag wurde nicht abgestimmt.

Der Rechtsausschuss hat ebenfalls am 24. Januar 2018 zunächst über den Änderungsantrag mit der Drucksachennummer 17/1815 abgestimmt und diesen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und AfD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den so geänderten Gesetzentwurf hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 21. Februar 2018 den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen. Über den Änderungsantrag wurde nicht abgestimmt.

Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 zunächst über den Änderungsantrag mit der Drucksachennummer 17/1815 und dann über den so geänderten Gesetzentwurf abgestimmt. Dabei stimmten jeweils die Fraktionen von CDU, FDP und AfD für den Änderungsantrag und den so geänderten Gesetzentwurf und die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung, die ebenfalls am 22. Februar 2018 stattfand, lediglich über den Gesetzentwurf der Landesregierung abgestimmt und diesen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Europa und Internationales hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2018 ebenfalls nur über den Gesetzentwurf abgestimmt und diesen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat ebenfalls am 23. Februar 2018 abschließend beraten und zunächst über den Änderungsantrag mit der Drucksachennummer 17/1815 und dann über den geänderten Gesetzentwurf abgestimmt. Bei beiden Abstimmungen stimmten die Fraktionen von CDU, FDP und AfD dafür und die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen.

D Schlussabstimmung

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat zunächst über die vier Änderungsanträge mit folgenden Ergebnissen abgestimmt:

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drucksache 17/1815 – mit den Stimmen Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drucksache 17/2100 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drucksache 17/2101 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drucksache 17/2102 – mit den Stimmen der CDU, der FDP und der AfD bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1046 - wurde dieser in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Georg Fortmeier
Vorsitzender